S A T Z U N G für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBI. S.11), in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBI.S.103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.4.1981 (GVBI. S.66) in Verbindung mit § 15 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 5.10.1970 (GVBI. I S.585 –597 GVBI. 11 312-5, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.3.1988 GVBI. I S.79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach am 15.04.1991 und am 07.03.1994 den 1. Nachtrag zur Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach.

§ 2 Rechtsform, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach sind als öffentliche Feuerwehren (§ 9 Abs. 1 Ziff.2 BrSHG) eine städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 1 BrSHG).

Sie führen die Bezeichnungen:

- "Freiwillige Feuerwehr Bad Schwalbach, Stadtteil Bad Schwalbach"
- "Freiwillige Feuerwehr Bad Schwalbach, Stadtteil Adolfseck"
- "Freiwillige Feuerwehr Bad Schwalbach, Stadtteil Fischbach"
- "Freiwillige Feuerwehr Bad Schwalbach, Stadtteil Heimbach"
- "Freiwillige Feuerwehr Bad Schwalbach, Stadtteil Hettenhain"
- "Freiwillige Feuerwehr Bad Schwalbach, Stadtteil Langenseifen"
- "Freiwillige Feuerwehr Bad Schwalbach, Stadtteil Lindschied"
- `Freiwillige Feuerwehr Bad Schwalbach, Stadtteil Ramschied"
- (2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des/der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1, 8 und 34 BrSHG, ferner den Brandsicherheitsdienst nach § 28 BrSHG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach gliedern sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Altersabteilung und Ehrenabteilung
- 3. Jugendabteilung
- 4. Musik-, Spielmanns- und Fanfarenzug.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater/ in) aufgenommen werden.
- Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Schwalbach haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Schwalbach zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Stadt Bad Schwalbach sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17.Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 15 BrSHG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer/in zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- Über die Aufnahme eines/einer Bewerber/in entscheidet der/die Wehrführer/in auf Beschluss des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Ablehnung der Aufnahme eines/einer Bewerber/in erfolgt durch einen schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehren erfolgt durch den/die Wehrführer unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei sind die Feuerwehrleute durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Die aktiven Mitglieder der bisher bestehenden vereinsrechtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehren werden, falls sie keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgeben, mit Inkrafttreten dieser Satzung Angehörige der Einsatzabteilung, ohne dass es eines besonderen Aufnahmeverfahrens bedarf.

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (ausgenommen der/die Stadtbrandinspektor/in und sein/e Stellvertreter/innen gemäß § 16 Abs. 5 BrSHG).
 - b) dem Austritt
 - c) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) dem Ausschluss
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem/der Wehrführer/in erklärt werden.
- (3) Ein Feuerwehrmitglied kann auch aus wichtigem Grund durch den/die Stadtbrandinspektor/in auf Beschluss des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus den Freiwilligen Feuerwehren ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist u. a. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des/der Stadtbrandinspektor/in, sein/e Stellvertreter/innen, der/ der Wehrführer/in, des/der stellvertretenden Wehrführers/in sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des/der Stadtbrandinspektor/in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B.) Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie Anweisungen des/der Stadtbrandinspektor/in oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - c) den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenhang mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater/innen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein/e Angehörige/r der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der/die Stadtbrandinspektor/in im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr:

- a) eine Ermahnung b einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60.Lebensjahres, dauernder Dienst- unfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem/der Stadtbrandinspektor/in oder Wehrführer/in erklärt werden muss.
 - b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen "Jugendfeuerwehr Bad Schwalbach` mit der jeweiligen Stadtteilbezeichnung.
- (2) Die Jugendfeuerwehren Bad Schwalbach sind freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17.Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in als Leiter/in der Freiw. Feuerwehren und durch den /die Wehrführer/in, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte/innen bedienen

§ 11 Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung

- (1) Die Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwalbach führt den Namen "Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwalbach".
- (2) Die Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den/die Stadtbrandinspektor/in und durch den/die Wehrführer/in, die sich dazu des/der Abteilungsleiters/in bedienen.

§ 12

Stadtbrandinspektor/in, stellvertretende/r Stadtbrandinspektor/en/in/nen, Wehrführer/in, stellvertretende Wehrführer/in

- (1) Der/Die Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr ist der/die Stadtbrandinspektor/in.
- (2) Der/Die Stadtbrandinspektor/in wird von de Einsatzabteilung auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der/Die Stadtbrandinspektor/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit der Stadt Bad Schwalbach ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach und die Ausbildung der Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.
- (6) Für den/die Stadtbrandinspektor/in sind bis zu 2 Stellvertreter/innen zu bestellen. Er/Sie sowie der Wehrführerausschuß und die Feuerwehrausschüsse haben den/die Stadtbrandinspektorin zu unterstützen. Der/Die stellvertretende/n Stadtbrandinspektor/en/in/nen hat/haben den/die Stadtbrandinspektor/in bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird/werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der/die Stadtbrandinspektor/in gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des/der stellvertretenden Stadtbrandinspektor/en/in/nen so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des/der stellvertretenden Stadtbrandinspektor/en/in/nen stattfinden kann. Der/Die stellvertretende/n Stadtbrandinspektor/en/ in/nen

- wird/werden zum/zur Ehrenbeamten/in/nen auf Zeit der Stadt Bad Schwalbach ernannt.
- (7) Der/Die Stadtbrandinspektor/in und sein/e Stellvertreter/in/nen können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie vom Magistrat der Stadt Bad Schwalbach zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/innen führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des/der Stadtbrandinspektor/in. Der/Die Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des/der Wehrführer/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§15). Der/die Wehrführer/in wird zum/ zur Ehrenbeamten/in der Stadt SWA ernannt.
- (9) Der/Die stellvertretende Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des/der stellvertretenden Wehrführer/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Der/Die stellvertretende Wehrführer/in wird zum/zur Ehrenbeamten/in auf Zeit der Stadt Bad Schwalbach ernannt.
- (10) Der/Die Stadtbrandinspektor/in, sein/e Stellvertreter/in/nen, ein/e Wehrführer/in und sein/e Stellvertreter/in können durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nach mindestens 20-jähriger Dienstzeit oder wegen besonderer Verdienste im Bereich des Brandschutzes zum/zur Ehrenbrandmeister/in ernannt werden. Sie können Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuß erhalten. Die Ernennung erfolgt mit dem Überreichen einer Urkunde.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Wehrführer/in bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Wehrführer/in als Vorsitzende/r, dem/der stellvertretenden Wehrführer/in, aus drei bis sieben Angehörigen der Einsatzabteilung, einem/einer Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung, dem/der Jugendfeuerwehrwart/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Leiter/in des Musikzuges oder seinem/seiner Stellvertreter/in.
- (3) Die Wahl der Vertreter/in der Einsatzabteilung, des/der Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung, des/der Leiter/in des Musikzuges und dessen/deren Stellvertreter/in, die Bestellung des/der Jugendfeuerwehrwart/in sowie seines/ihres Stellvertreters/in erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der/Die Vorsitzende ruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Der/Die Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte

seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Stadtbrandinspektor/in und sein/e/ ihre Stellvertreter/in/nen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14 Wehrführer/innenausschuss

Es wird ein Wehrführer/innenausschuß gebildet, der aus dem/der Stadtbrandinspektor/in, seinem/seinen/seiner Stellvertreter/n/in/nen, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, sowie den Wehrführer/in und deren Stellvertretern/innen besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schwalbach zu koordinieren. Der/ Die Stadtbrandinspektor/in beruft die Sitzung des Wehrführer/innenausschuß ein. Er/Sie hat den Wehrführer/innenausschuß zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 Jahreshauptversammlung

Unter dem Vorsitz des/der Wehrführers/in findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Schwalbach statt. Bei dieser Hauptversammlung hat der/die Wehrführer/in einen Bericht über das laufende Jahr zu erstatten.

Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist von dem/der Wehrführer/in einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen. § 16 Abs. 3 u. 4 gelten sinngemäß.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des/der Stadtbrandinspektor/in findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach statt.

 Bei dieser Hauptversammlung hat der/die Stadtbrandinspektor/in Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird von dem/der Stadtbrandinspektor/in einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung nach Maßgabe der Bekanntmachungsregelung in der Hauptsatzung der Stadt Bad Schwalbach zu veröffentlichen.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind, unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2 und 6 Satz 2, die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. § 16 Abs. 3 einberufen ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17

Wahlen des/der Stadtbrandinspektor/in, des/der stellvertretenden Stadtbrandinspektors/en/in/nen, des/der Wehrführers/in, des/der stellvertretenden Wehrführers/in der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem Brandschutzhilfeleistungsgesetz und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem/der Stadtbrandinspektor/in, Wehrführer/in geleitet. Steht der/die Stadtbrandinspektor/in selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung sein/seine/ihre Stellvertreter/in. Im Falle der Wahl des/der Wahlführers/in wird die Wahlhandlung von dem/der hierzu durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Wahlleiter/in geleitet.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl 10 Tage vorher ortsüblich zu verständigen.
- (3) Der/Die Stadtbrandinspektor/in, sein/e/ihre Stellvertreter/in/nen, die Wehrführer/in, der/die stellvertretende Wehrführer/in, der/die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und der/die Leiter/in des Spielmannszuges und sein/ihre Stellvertreter/in, werden einzeln für den Feuerwehrausschuß nach Stimmenmehrheit gewählt: § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheit ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder/Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3, Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Anwesenden ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (5) Ober sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des/der Stadtbrandinspektor/in, seines/r/Ihrer Stellvertreter/s/in/nen, der Wehrführer/in und der/die stellvertretende Wehrführer/in ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte/innen und ihre Stellvertreter/innen werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und der Jahreshauptversammlung vom jeweiligen Wehrführer/in auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. (s.Abs.10.4 der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Schwalbach).
 - Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in muss mindestens 18 Jahre alt und sollte in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein und sollte den Gruppenführer/innenlehrgang an einer Feuerwehrschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, den Jugendgruppenleiter/innenausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Auf den/die Stellvertreter/in trifft das gleiche zu.

(7) Der/Die Stadtjugenfeuerwehrwart/in und sein/ihre Stellvertreter/in werden im Einvernehmen mit den Jugendausschüssen der Jugendfeuerwehren und der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von dem/der Stadtbrandinspektor/in auf die Dauer von 5 Jahren bestellt (s. Jugendordnung Abs. 19.5).

Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach sein. Er/Sie sollte einen Gruppenführer/innenlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, den Jugendgruppenleiter/innenausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in muss das 18. Lebensjahr, sollte jedoch in der Regel das 21. Lebensjahr vollendet haben. Auf den/die Stellvertreter/in des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in trifft das gleiche zu.

§ 18 Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 4. März 1994 in Kraft.

Bad Schwalbach, den 31.03.1994

DERMAG1STRAT der Stadt Bad Schwalbach

gez. Janisch Bürgermeister